

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 27

Artikel: Beibehalten oder Aendern der Exerzier-Reglemente der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lerie betrifft, d. h. den Standpunkt, den dieselbe heute einnimmt, so gesteht man mit einer bemerkenswerthen Offenheit sowohl an den leitenden Stellen des französischen Heerwesens, wie auch in der Fachpresse offen zu, daß deren Ausbildung noch keineswegs den Anforderungen genüge, welche an sie gestellt werden müssen; allseitig wird anerkannt, daß die Ausbildung im Fortschreiten begriffen ist, aber fehlerhafte Gewohnheiten, Mangel an Ausbildungsgelegenheiten und nicht genügende Qualität des Pferdmaterials verlangsamten die als „durchaus“ nothwendig erkannte Schnelligkeit des Fortschreitens. Es ist jedenfalls eine bedeutungsvolle Thatsache, daß man offiziellerseits dies öffentlich zugibt, und zwar ist dies von niemand Geringerem geschehen, als von der unbestrittenen Autorität der französischen Kavallerie, von General Gallifet. Um so mehr mußte es in hiesigen militärischen Kreisen befremden, daß derselbe in Folge von Differenzen mit einem anderen General, wie eben mitgetheilt wird, vom Kriegsminister seiner Stellung als Inspekteur des 1. Kavallerie-Arrondissements enthoben worden ist.

Beibehalten oder Aendern der Exerzier-Reglemente der Infanterie.

(Antwort auf den Artikel in Nr. 24.)

(Schluß.)

Nachdem wir in der letzten Nummer die Gründe betrachtet haben, welche für eine Aenderung des Exerzier-Reglements sprechen, wird man uns erlauben, auch jenen unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche dagegen geltend gemacht werden können.

Wenn sich die Reglementsänderung auf dasjenige beschränken würde, was durch neue Vorschriften und allgemeinen Gebrauch bereits geändert ist, so ließe sich gegen eine neue Ausgabe des Reglements wenig einwenden. — Doch wenn man einmal zu ändern anfängt, dann ist es schwer zu sagen, wo man stehen bleiben werde. Damit treten wir wieder in ein Stadium des Versuches, der Unsicherheit und Verwirrung.

Herr St., welcher in dem Artikel in Nr. 24 für die Reglementsänderung eintritt, gibt selbst zu, daß „wenn ein Reglement die Waffe, für welche es bestimmt ist, auch nicht gerade überrasche, sich in der Handhabung eine gewisse Unsicherheit ergeben müsse.“

Doch diese Unsicherheit (die im Verhältniß zu den angenommenen Aenderungen stehen wird), ist nicht der einzige Grund, welcher uns bestimmt, für einstweiliges Beibehalten unseres jetzigen Reglements einzutreten.

Mit der Einführung eines neuen Reglements müssen wir befürchten, die Freiheit in der Anwendung der Formen zu verlieren, welche das Reglement von 1876 gestattet und welche wir als den größten Vorzug desselben betrachten.

Wir dürften aber umso mehr Ursache haben, eine Reglementsänderung vor der Hand zu vermeiden, als eine solche doch in Folge einer neuen Bewaff-

nung der Infanterie in den nächsten Jahren nothwendig wird. Wenn wir das Reglement jetzt ändern, müssen wir es in einigen Jahren wieder ändern.

Doch es ist noch ein anderer Grund, welcher in dem Artikel „über Aenderungen der Exerzier-Reglemente“ angeführt wurde und für Verschiebung der Ausgabe eines neuen Exerzier-Reglements sprechen dürfte. Es ist dies die nahe bevorstehende Aenderung des deutschen Exerzier-Reglements.

Da die deutsche Armee große Kriegserfahrungen erworben hat und zahlreiche militärisch hochgebildete Offiziere besitzt, da endlich die Reglementsfrage seit Jahren in Zeitschriften und selbstständigen Arbeiten gründlich behandelt wurde, so läßt sich erwarten, daß das deutsche Infanterie-Exerzier-Reglement in hohem Maße den Anforderungen entsprechen werde, die heutigen Tages an eine solche Vorschrift zu stellen sind.

Da man bei uns, wie früher die französischen, so jetzt gern die deutschen Militär-Einrichtungen zum Muster nimmt, so wäre zu besorgen, daß nach Erscheinen des deutschen Exerzier-Reglements eine neue Aenderung unserer bezüglichen Vorschriften Platz greifen würde.

Wir kämen daher für längere Zeit aus den fatalen Zuständen der Reglementsänderungen nicht heraus.

Doch wir haben noch ein weiteres Bedenken. Dieses besteht in der Ungewißheit, die ein jetzt erscheinendes Exerzier-Reglement uns bringen würde. Selbst wenn ein vortrefflicher Entwurf vorliegen sollte, was, soviel uns bekannt, bis jetzt nicht der Fall ist, sind wir nicht gewiß wie verstimmt er aus den Berathungen hervorgehen würde.

Herr St. versichert uns zwar, daß die Reglementsänderung mit keinem Umsturz alles bisher Bestandenen verbunden sein werde. Sie werde die auf unwandelbaren Grundsätzen beruhende Basis festhalten und nur Auswüchse, die sich als nicht mehr brauchbar oder oft als schädlich erwiesen haben, beseitigen. An ihre Stelle sollen Vorschriften gesetzt werden, die sich in angestellten Versuchen bereits bewährt haben.“

Wer müßte diesem Ausspruch nicht beipflichten und für die Aenderungen nicht gewonnen werden, wenn er die Ueberzeugung hegte, daß diese Worte in Erfüllung gehen werden! Doch eben diese Ueberzeugung ist uns abhanden gekommen. Die Botschaft hören wir wohl, aber es fehlt uns der Glaube.

Noch bei jeder der vielen Reglementsänderungen, die wir miterlebt haben, hat man ähnliche schöne Aussichten eröffnet. Stets sind uns die Vorzüge des neuen Reglements in glänzenden Farben vorgemalt worden. Doch noch jedesmal ist den großartigen Erwartungen eine mehr oder weniger große Enttäuschung gefolgt. Man möge daher entschuldigen, wenn wir gegen die späten Früchte vom Baume der Erkenntniß einiges Mißtrauen haben. Bei vielen der früher hochgepriesenen Reglements-

änderungen sind neben manchem Ueberflüssigen mitunter auch anerkannt richtige Grundsätze beseitigt worden. Was letzteres anbetrifft, so erinnern wir bloß an Ersetzung der zweckmäßigen sächerartigen Entfaltung der geschlossenen Kolonne, durch Aufmarschiren im Schrägmarsch. Dann die Beseitigung der Kettenformation aus der Tirailleurschule. Endlich sind in einer neuen Trompeter-Ordonnanz, allerdings nebst vielen überflüssigen Signalen, auch die sehr nothwendigen: „Rappelliren“ und „Bajonnetangriff“ beseitigt worden. *)

Nach solchen Erfahrungen wird man begreifen, daß wir den neuen Vorschriften und dem Urtheil der bewährten Richter, welche über die Bestimmungen derselben entscheiden sollen, nicht ein unbedingtes Vertrauen entgegen bringen können.

Die Versicherung, daß es sich jetzt nicht um ein neues, sondern nur um ein revidirtes Exerzier-Reglement handeln soll, zerstreut unsere Besorgniß nicht, wenn wir auch nicht glauben wollen, daß uns wieder etwas Aehnliches wie „das revidirte Dienstreglement von 1882“ geboten werde.

Mit der Vereinfachung und Abolition bestehender überflüssiger Formen wären wir sicher einverstanden. Doch diese würden nicht wesentlichen Inhalts und in geringer Zahl sein. Schon jetzt dürften sich einige der angestrebten Aenderungen ohne ein neues Reglement durchführen lassen.

Man brauchte z. B. die im Feld unanwendbare doppelte Rottenkolonne nur nicht mehr zu üben; man könnte die Doppelsonne (was allerdings sehr wünschenswerth wäre) nur noch als eine Sammelstellung des Bataillons betrachten. — Man kann auch jetzt häufiger mit Inversion und nach Besammlung durch Fahnenmarsch manövriren.

Schon jetzt darf man bei längeren Bewegungen, wie der Waffenschef in einer kürzlich erschienenen Schrift wünscht, mit „angehängtem Gewehr“ marschiren.

Auf diese Weise könnte einem neuen Exerzier-Reglement durch den Gebrauch der Weg geebnet werden.

Wenn in dem ersten Artikel über „Aenderungen der Exerzier-Reglemente“ behauptet wurde, daß die neue Regiments- und Brigadeschule eine Aenderung sämtlicher Reglemente bedinge, so bezieht sich dieses nicht bloß, wie Hr. St. meint, auf den Schlußabschnitt, welcher das Infanteriegefecht behandelt. Die Aufstellungen und Bewegungen des Regiments, wie sie in dem Entwurf vorgezeichnet sind, bedingen eine eingreifende Aenderung der bestehenden Exerzier-Reglemente und zwar nicht immer in fortschrittlichem Sinne.

Wenn uns auch „vorläufig“ nach Hrn. St. die Gelegenheit zu freien Meinungsäußerungen unbenommen ist, so werden hiervon bei der hohen militärischen Stellung des Hrn. Verfassers des Entwurfs doch nur Wenige Gebrauch machen.

*) Es läßt sich leicht nachweisen, daß „Sammeln“ und „Alles zum Angriff“ die oben genannten Signale nicht ersetzen können.

Vollkommen richtig erscheint der Ausspruch des Hrn. St.: „die jetzige Gefechtsweise der Infanterie habe es unmöglich gemacht, Alles unter den Zwang reglementarischer Vorschriften zu bringen.“ — Gleichwohl geschieht dies in dem Schlußabschnitt der Regiments- und Brigadeschule, von welcher gesagt wird, daß „dieser Abschrift kein Reglement, sondern eine Anleitung sei, die aber, einmal angenommen, zu allgemeiner Berücksichtigung zwingt.“ — Wir gestehen offen, wir verstehen diesen Ausspruch nicht! Wenn für eine Anleitung „unbedingter Gehorsam“ verlangt wird, ist es gleichgültig, ob man diese mit dem Namen Anleitung oder Reglement belege.

Ueber bindende Vorschriften für das Gefecht hat aber die Erfahrung längst den Stab gebrochen.

Wenn in dem ersten, über die Reglementsänderungen erschienenen Artikel darauf hingewiesen wurde, wie lange es brauche, bis alle Jahrgänge nach dem gleichen Reglement ausgebildet worden seien, so läßt sich daraus nicht abnehmen, daß die Ansicht vertreten werden sollte: „Ein Reglement dürfe nur alle 25 Jahre geändert werden.“ — Allerdings so lange braucht es bei uns, bis sämtliche Jahrgänge, welche die Armee bilden, nach einem Exerzier-Reglement ausgebildet sind.

Doch dies ist nicht maßgebend. Eine Aenderung der Reglemente wird immer nothwendig, wenn einer der am Anfang dieses Artikels erwähnten Fälle eintritt, nämlich wenn eine Veränderung der Bewaffnung oder Taktik stattgefunden hat, oder wenn die bestehenden Reglemente mangelhaft sind.

Das lange Bestehen des preussischen Exerzier-Reglements von 1842 wurde nur beispielsweise angeführt, um zu zeigen, daß eine Armee ein Exerzier-Reglement lange beibehalten und doch Erfolge erringen könne.

Wenn wir in der Schweiz mit geringen Aenderungen das Exerzier-Reglement beibehalten hätten, welches (soviel uns bekannt) Oberst Hs. Wieland am Ende der fünfziger Jahre redigirt hat, würden wir jetzt doch die 500jährige Feier der Schlacht von Sempach feiern können.

Die Formen, welche das Exerzier-Reglement enthält, sind überhaupt ohne Vergleich weniger wichtig als die Art ihrer Anwendung. Die richtige Anwendung nach dem Terrain und dem Benehmen des Feindes läßt sich aber durch kein Reglement vorschreiben, sie wird allein ermöglicht durch eine gute taktische Ausbildung der Führer. Letztere ist eine Frage, welche ungleich wichtiger erscheint als die Aenderungen der Exerzier-Reglemente.

Herr St. schließt mit dem Wunsche, daß wir mit allgemeiner Uebereinstimmung zu einem Werke gelangen mögen, welches unserer Infanterie dauernd zu Nutzen und Frommen diene. Wir schließen uns diesem Wunsche vollkommen an. Doch da wir wünschen, daß dieser in Erfüllung gehe, so haben wir uns entschlossen, eine Reglementsänderung vorläufig und zwar aus den Gründen, die wir ausführlich dargelegt haben, zu bekämpfen. Sollte

man jetzt schon ein neues Exerzier-Reglement erschein lassen, dürfte sich leicht das Sprüchwort erwahren: „Es kommt nichts Besseres nach!“

Das Gewehr der Gegenwart und Zukunft.

Die jetzigen Europäischen Infanterie-Gewehre und die Mittel zu ihrer Vervollkommnung.

1883, mit 64 Zeichnungen, Preis Fr. 6. 70.

Erste Folge: Der gegenwärtige Stand der Bewaffnung der Infanterie, mit 37 Abbildungen.

1886, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Preis Fr. 4. —

(Fortsetzung.)

Die am Gewehre anfügbaren aber selbstthätig wirkenden Magazine sind meist derart beschaffen, um beim Griff zum Schließen eine Patrone vom Magazin auszulösen und in Lauf vorzuschieben. Von diesen ist die Konstruktion Lee, aus Stahlblech, Fig. 53, die bemerkenswertheste.

Dieses 5 Patronen haltende Magazin mit Lage unter dem Verschluss funktioniert sicher, ist sehr leicht und rasch anzusetzen und wegzunehmen. Be- anstandet wird das Gewicht desselben unter der Annahme, daß die vom Gewehrtragenden mitzu- führende Gesamtzahl der Taschen-Munition in solchen Magazinen verwahrt sein müsse und in welchem Falle das Lee-System ein Gewehr mit un- begrenzter Repetition genannt werden könne. Aber auch ohne diese Annahme der Verwahrung sämt- licher Patronen in solchen Magazinen (z. B. Mit- gabe von bloß 2 Magazinen per Mann) und unter der Berücksichtigung einer Verbesserungsfähigkeit solcher Magazine bezüglich Gewichtsverminderung im Verhältnisse der Vermehrung ihres Fassungs- vermögens kommen dem anfügbaren Magazin fol- gende Vortheile zu:

1) Das im Bedarfsfalle eines Schnellfeuers mit Patronen gefüllte Magazin läßt sich einfach und rasch mit dem Gewehre vereinigen, wenn ausge- schossen abnehmen und durch ein gefülltes ersetzen, welcher Ersatz (nach Lee's System) sich in 3 Se- kunden vollziehen läßt. Dem gegenüber erfordert das Wiederfüllen eines Röhrenmagazines zum Nach- schießen je einer Patrone eine mittlere Zeitdauer von 2—3 Sekunden, somit in derselben Zeit, in welcher bei der Waffe mit Röhrenmagazin 5 Pa- tronen eingefüllt werden, beim Lee-System ebenso- viel schon längst an der Waffe und bereits 7—12 Sekunden für das Schießen verfügbar sind. *)

2) Als ein weiterer Vortheil dieser Art Maga-

*) Anmerkung. Bei schweizerischen Vergleichsproben stellte sich das Verhältniß bei gleicher Befähigung des Schießenden wie folgt:

Schnellfeuer von 2 Minuten.

Waffe:	Wetterst.	Seef. Schuß.
Distanz 225 Meter. Freihändig.		
Gezielte Schüsse, repetitrend abgefeuert	* 40	13
Wiederfüllen des Magazins (13 Patronen)	20	—
Gezielte Schüsse, repetitrend wie oben	40	13
Wiederfüllen des Magazins (13 Patronen)	20	—
Entfallen auf 2 Minuten Schnellfeuer	120	26
samtlich Bereitchaft zur Abgabe weiterer 13 Schüsse mit Repetition.		

zine gilt die Beseitigung der Krissi, die bei jedem anderen System vorhanden, daß der Soldat mit gefülltem Magazin dem Momente der Anwendung des Schnellfeuers entgegensehen muß. Ist das Röhrenmagazin nicht völlig mit Patronen gefüllt, so wird die Zahl der darin vorhandenen Patronen unsicher sein, das Nachschießen zeitraubender, wäh- rend das Magazin nach Lee im Bedarfsmomente rasch verwendbar, der Inhalt an Patronen besser und rascher kontrollirbar ist.

3) Die Feuerleitung wird hiedurch sehr er- leichtert.

4) Die Verunstaltungen der Patronen sind beim System Lee fast völlig ausgeschlossen, ebenso die Gefahr der Explosion von Patronen im Magazin.

Nach alledem wird dem anfügbaren selbstthätigen Magazin gegenüber den übrigen Repetir-Systemen der Vorzug zuerkannt, vorausgesetzt daß damit die Belastung des Soldaten keine wesentliche Zunahme erfahre.

Diese Bevorzugung überträgt der Verfasser auch auf die Beantwortung der Frage: Muß das Magazin = Gewehr eine Abstel- lung des Repetirwerkes besitzen? indem dieses Erforderniß bei anfügbaren Maga- zinen ausfalle.

Für Gewehre mit festem Magazin hält der Be- urtheiler eine Abstellvorrichtung des Magazines nicht für entbehrlich, obwohl eine solche in der Schweiz, da man die längste Erfahrung im Ge- brauch einer Repetirwaffe besitze, diesen am Ge- wehre früher bestandenen Magazinschließer als un- nöthig wieder abgeschafft hat. Zu diesem Urtheile bestimmen ihn die Zweifel:

a) daß eine mit Repetirgewehren bewaffnete Truppe im Gefechte sich das gefüllte Magazin für die einzelnen entscheidenden Augenblicke unberührt aufbewahre und bis dahin Einzelschüsse anwende; b) daß der Soldat, der einmal sein Magazin ausgeschossen hat, einen Augenblick der Ruhe be- nütze, wenn er gegen das feindliche Feuer gedeckt ist, um es von Neuem zu füllen. *)

Nach kurzer Betrachtung über Schaft und Garnitur folgt diejenige über das Bajon-

Waffe:	Lee.	Seef. Schuß.
Gezielte Schüsse, repetitrend abgefeuert	15	6
Magazinwechsel	4	—
Gezielte Schüsse, wie oben	12	5
Magazinwechsel	4	—
Abgabe weiterer 2 Schüsse innerhalb der ersten 40 Sekunden zur Vergleichung	5	2
= 13 Schüsse in gleicher Zeit wie mit dem Schweiz. Repetirgewehre	* 40	13
Fortgesetzter Magazinwechsel und gezielte Schüsse innerhalb Totalzeit von 2 Minuten weitere	80	23
	120	36

Die Zelterforderniß zum Füllen eines Lee-Magazines mit 5 Patronen ist 4—5 Sekunden.

*) Anmerkung. Es bedarf dazu allerdings der instruk- tiven Einprägung und Feuerdisziplin, wogegen der Selbsterhal- tungstrieb, gleichwie er den Retier nach dem Pferde umsehen lehrt, auch den Infanteristen mahnt, seine Waffe dienßbereit zu halten.